

P f l e g e s a t z v e r e i n b a r u n g

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und eingestreute
Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI

zwischen

dem
Conpart e.V.
Osterholzer Heerstraße 194
28325 Bremen

für die Pflegeeinrichtung:

Wohnpflegeheim „Pfälzer Weg“
Osterholzer Heerstraße 196
28325 Bremen
IK: 500401094

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

der Pflegekasse bei der IKK gesund plus,

dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen,
dieser vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen,
dieser vertreten durch den vdek-Pflegesatzverhandler der
hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch
die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

§ 1 Grundsätzliches

Die Pflegekassen haben eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung durch den Abschluss von Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen sicherzustellen (§ 69 SGB XI).

§ 2 Vergütungsfähige Leistungen

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI vergütet, die im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung und dem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geregelt sind. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen. Für die Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten.
- (2) Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Zuzahlungen zu den nach Absatz 1 vergütungsfähigen Leistungen darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (84 Absatz 4 SGB XI).

§ 3 Pflegevergütung

- (1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in dem

| | |
|---------------|-------------------|
| Pflegegrad 1: | 47,56 EUR |
| Pflegegrad 2: | 60,98 EUR |
| Pflegegrad 3: | 77,16 EUR |
| Pflegegrad 4: | 94,02 EUR |
| Pflegegrad 5: | 101,58 EUR |

Der einrichtungsindividuelle einheitliche Eigenanteil beträgt täglich

35,67 EUR

- (2) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 ausgewiesenen Pflegesätzen wird ein Betrag für die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung (BremAltPflAusglVO) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage von § 84 i. V. m. § 82a Abs. 3 SGB XI vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Seine aktuelle Höhe wird kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als beauftragte Behörde nach § 4 Abs. 1 der BremAltPflAusglVO auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung für das Land Bremen über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem Gesetz über die Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) ermittelt. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (3) In Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen ein Betrag vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung im Finanzierungsraum am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Die aktuelle Höhe der jeweiligen Aufschläge werden kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBRefG auf der Grundlage von § 7 i. V. m. Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 PflBG vom 17.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und bekanntgegeben. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (4) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).

§ 4

Entgelt für Unterkunft und Verpflegung

- (1) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen (§ 87 SGB XI) täglich pro Person

für Unterkunft: **20,66 EUR**
für Verpflegung: **13,77 EUR.**

- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend; § 88 SGB XI bleibt unberührt.
- (3) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5

Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Der Pflegeplatz ist bei vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den

Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte (§ 87 a Absatz 1 Satz 5 SGB XI).

- (2) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse durch Änderungsmeldungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.
- (3) Der Pflegeeinrichtung ist eine Vergütung von 75 % des mit den Kostenträgern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen des jeweiligen Pflegegrades, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Bei Abwesenheitszeiten über drei Kalendertage hinaus wird der Abschlag erst ab dem 4. Kalendertag berechnet. Für die ersten drei Tage einer Abwesenheit erfolgt kein Abschlag. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in der

| | |
|---------------|------------------|
| Pflegegrad 1 | 35,67 EUR |
| Pflegegrad 2: | 45,74 EUR |
| Pflegegrad 3: | 57,87 EUR |
| Pflegegrad 4: | 70,52 EUR |
| Pflegegrad 5: | 76,19 EUR |

- (4) Das so verminderte Entgelt bei Abwesenheit für Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen:

| | |
|------------------|------------------|
| für Unterkunft: | 15,50 EUR |
| für Verpflegung: | 10,33 EUR |

Weitergehende Ansprüche können seitens der Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden.

- (5) Bei Umzug des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimentgelt für den Verlegungstag berechnen (§ 87a Absatz 1 Satz 3 SGB XI).

§ 6 Zahlungstermin

Nach § 87a Absatz 3 Satz 3 SGB XI werden die Leistungsbeträge zum 15. eines jeden Monats fällig. Einer monatlichen Rechnungsstellung bedarf es nicht. Lediglich Aufnahme- und Entlassungs- sowie Änderungsmeldungen sind abzugeben.

§ 7 Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
 2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
 3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
 4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
 5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI geprüft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zusätzlichen Betreuungskräfte hat der Träger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkräften für die Dauer des Verstoßes zurück zu zahlen. § 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.
- (3) Der Vergütungszuschlag beträgt
- **4,64 EUR** pro Belegungstag bei Teilmonaten **oder**
 - **141,15 EUR** pro Monat bei vollen Monaten.
- (4) Die Abrechnung erfolgt als Monatspauschale; eine Abrechnung nach Tagen ist ausgeschlossen. Eine Vergütung im ersten Monat der Inanspruchnahme findet nicht statt, im Monat des Auszugs oder des Versterbens des Bewohners wird der volle Betrag gezahlt. Sofern der erste Monat der Inanspruchnahme mit dem Monat des Auszugs oder des Versterbens des Anspruchsberechtigten identisch ist, besteht ein Anspruch auf die Zahlung der Monatspauschale, sofern tatsächlich Leistungen erbracht wurden. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

§ 8 Pflegesatzzeitraum

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

Hinweis:

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

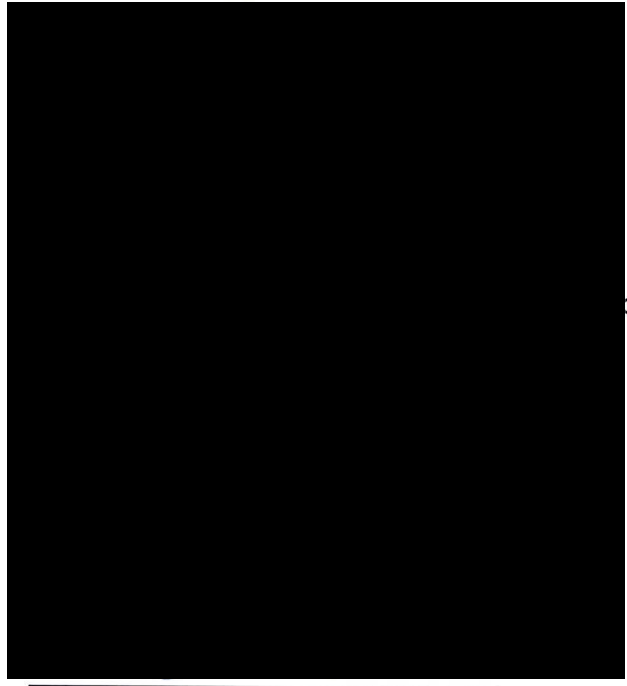
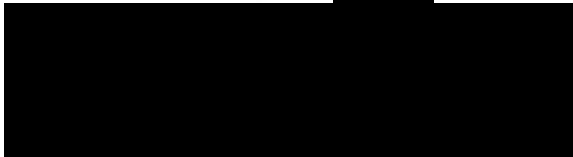
Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Bremen, 14.07.2020

Conpart e.V.

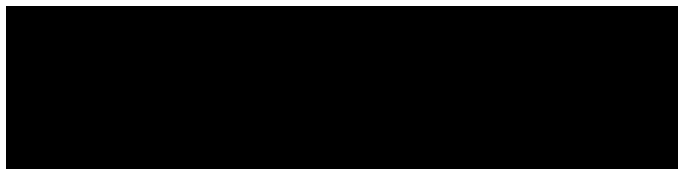
AOK Bremen/Bremerhaven

für die Pflegeeinrichtung:
Wohnpflegeheim „Pfälzer Weg“

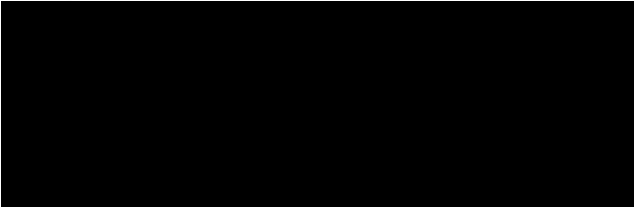


on

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der
Ersatzkasse vdek-Pflegesatzverhandler



Freie Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,
vertreten durch die Senatorin für Soziales,



Anlage 1

zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGBXI vom 14.07.2020

für die vollstationäre Pflege in der
Einrichtung Wohnpflegeheim Pfälzer Weg

Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 2 Abs. 2

1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes

1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt

| | vorhergehender Vergütungszeitraum | | Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum | |
|--------------|-----------------------------------|-----------------|------------------------------------|-----------------|
| | Anzahl | in % von Gesamt | Anzahl | in % von Gesamt |
| Pflegegrad 1 | | | | |
| Pflegegrad 2 | | | | |
| Pflegegrad 3 | | | | |
| Pflegegrad 4 | | | | |
| Pflegegrad 5 | | | | |
| Gesamt | | | | |

1.2 Folgende besondere Personengruppen werden auch versorgt (Soweit diese einen besonderen Interventionsbedarf auslösen. Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):

- Apalliker
- AIDS-Kranke
- MS-Kranke

entfällt

1.3 Anzahl der Pflegebedürftigen besonderer Personengruppen (1-5)

Davon sind Pflegebedürftige besonderer Personengruppen, soweit diese zusätzlichen Interventionsbedarf auslösen, mit Angabe in welchem Bereich dieser besteht (Grundpflege, medizinische Behandlungspflege, soziale Betreuung)

| besondere Personengruppen | Anzahl bisher | Anzahl künftig |
|---------------------------|---------------|----------------|
| Apalliker | | |
| AIDS-Kranke | | |
| MS-Kranke | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Pflegebedürftigkeitsstruktur der gesamten besonderen Personengruppe:

| | vorhergehender Vergütungszeitraum | | Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum | |
|--------------|-----------------------------------|-----------------|------------------------------------|-----------------|
| | Anzahl | in % von Gesamt | Anzahl | in % von Gesamt |
| Pflegegrad 1 | | | | |
| Pflegegrad 2 | | | | |
| Pflegegrad 3 | | | | |
| Pflegegrad 4 | | | | |
| Pflegegrad 5 | | | | |
| Gesamt | | | | |

- 1.4 Art und Umfang des zusätzlichen Interventionsbedarfes für die Pflegebedürftigen der besonderen Personengruppen (Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):
-

2 Einrichtungskonzeption

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Pflegekonzept.

- 2.1 Das Pflegekonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- Pflegeorganisation/-system
- Pflegeverständnis/-leitbild
- Pflegetheorie/-modell
- Pflegeprozess inkl. Pflegedokumentation/-planung (Dokumentationssystem)
- soziale Betreuung

- 2.2 Versorgungskonzept

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Versorgungskonzept.

Das Versorgungskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- Grundsätze/Ziele
- Leistungsangebot in der Verpflegung
- Leistungsangebot in der Hausreinigung
- Leistungsangebot in der Wäscheversorgung
- Leistungsangebot in der Hausgestaltung

3 Art und Inhalt der Leistungen

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege in der jeweils aktuellen Fassung gemacht.

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.1 Allgemeine Pflegeleistungen

3.1.1 Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)

Hilfen bei der Körperpflege, Hilfen bei der Ernährung, Hilfen bei der Mobilität

3.1.2 Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag)

Die Leistungen der Behandlungspflege werden grundsätzlich von examinierten Pflegekräften, analog der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V erbracht. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung durch den Arzt, der sich persönlich vom Gesundheitszustand des Tagespflegegastes überzeugt hat.

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden im Rahmen der ärztlichen Behandlung entsprechend der ärztlichen Anordnung erbracht. Die ärztliche Anordnung und die Durchführung sind in der Pflegedokumentation festzuhalten.

3.1.3 Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)

Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll die Pflegeeinrichtung mithelfen, für die Pflegebedürftigen einen Lebensraum zu gestalten, der ihnen die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung beiträgt. Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages nach eigenen Vorstellungen soll durch Leistungen der sozialen Betreuung ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z. B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann.

Ziel ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen beziehungsweise die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

In diesem Sinne dienen die Leistungen im Rahmen der sozialen Betreuung der Orientierung zur Zeit, zum Ort, zur Person, der Gestaltung des persönlichen Alltags sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender.

3.2 Kooperation

Die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und deren Qualität trägt die beauftragende Pflegeeinrichtung:

Die Pflegeeinrichtung kooperiert mit:

Center Apotheke, Reinigungsdienst Herrmann, Firma, Nonne, Wundmanagement GHD, Fresenius Kabi, Sanitätshaus Martens, Bäckerei WOLF, Metro, Delme Werkstatt, Friseurin Edert, Kawaii Mobile Fußpflege, Ergotherapie Konze, Logopädie Praxis Skov, Physiotherapie Eitner, Physiotherapie Kisling, Physiotherapie Rehaktiv

3.3 Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (Eigen- oder Fremdleistung)

3.3.1 Unterkunftsleistungen

| | Mietobjekt |
|------------------------------|---|
| Wäscheversorgung | Eigenleistung, Delmewerkstatt |
| Reinigung und Instandhaltung | Eigenleistung Reinigung, Hausm. Reinigungsservice |

3.3.2 Verpflegungsleistungen

- Wochenspeiseplan
- Getränkeversorgung
- spezielle Kostformen, wenn ja welche?

Smooth-Kost, leichte Kost, zuckerarme Kost, salzarme Kost, weitere individuelle Kostformen wie blähungsarm

Organisation des Mahlzeitenangebotes:

Der Einkauf der Lebensmittel für Frühstück und Abendessen erfolgt einmal in der Woche nach Bestellliste, die die Mitarbeiter der Pflege zuvor erstellt haben. Brot und Brötchen werden dreimal in der Woche und zusätzlich am Wochenende direkt vom Bäcker geliefert.

Das Frühstück wird von den Mitarbeitern der Pflege von 7:00 Uhr bis 8:30 Uhr in der Woche und von 8:00 Uhr bis 9:30 Uhr am Wochenende in den Wohnküchen der jeweiligen Bereiche vorbereitet und nach der morgendlichen Versorgung der Bewohner, personenbezogen angerichtet. Unsere Bewohner/Innen können zwischen verschiedenen Brotsorten, Brot Belägen (wie Butter, Margarine, Honig, Marmelade, Wurst und Käse) und Getränken (Milch, Tee, Kakao, Kaffee, Saft) sowie Müsli und Joghurt wählen. An Wochenenden wird zwischen 10 und 11 Uhr ein zweites Frühstück angeboten.

Das Mittagessen nehmen unsere Bewohner/Innen in der Woche in der Tagesstätte ein. Am Wochenende wird dies im Wohnheim zwischen 11:30 Uhr und 13:30 Uhr serviert.

Zwischenmahlzeit am Nachmittag findet zwischen 15 und 16 Uhr statt.

Das Abendessen wird ab 17:30 Uhr von den Mitarbeitern der Pflege vorbereitet und wird in der Zeit von 17:45 Uhr bis 19:15 Uhr eingenommen.

Unsere Bewohner können zwischen verschiedenen Brotsorten, Brotbelag und Getränken wählen. Gelegentlich wird im Rahmen der sozialen Betreuung zudem ein Salat hergerichtet oder ein warmer Imbiss vorbereitet.

Am Wochenende und an Feiertagen sowie im Urlaub der Bewohner/Innen werden im Wohnpflegeheim Mahlzeiten gereicht, die zuvor tiefgekühlt und / oder in verschlossenen Behältern aus der Küche der benachbarten Tagesstätte geliefert wurden.

Die Mahlzeiten werden individuell angerichtet (mundgerecht zubereitet, püriert).

Die persönlichen Essgewohnheiten (bevorzugte Speise, Menge des Essens) spielen in der Versorgung eine ebenso wichtige Rolle wie eine ansprechende Tischsituation mit ausreichender Zeit und freundlicher Ansprache. Wunsch- und Diätkost werden berücksichtigt. Den Bewohnern im Wohnpflegeheim Pfälzer Weg stehen auf Wunsch und bei Bedarf warme und kalte Mahlzeiten rund um die Uhr zur Verfügung.

3.4 Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

ja nein Wenn ja, bitte Nachweis einreichen

4 Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung ist Bestandteil der Vereinbarung.

4.1 Bauliche Ausstattung
(Darstellung der Lage bzw. der baulichen Besonderheiten)

4.2 Räumliche Ausstattung
(Ausstattung der Zimmer)
bauliche Zimmerstruktur:

Einzelzimmer mit anliegendem
Duschraum und anliegendem WC
pro zwei Einzelzimmer

Aufteilung in Wohnbereiche ja/nein: ja

gebäudetechnische Ausstattung
(z. B. Fahrstuhl, behinderten
gerechter Eingang):

Aufzug, behindertengerechter
Eingang

| Anzahl | | | |
|--------|--------------------|----|----------------|
| 3 | Pflegebäder | | |
| 6 | Gemeinschaftsräume | | |
| 25 | Einbettzimmer | 0 | mit Nasszelle |
| | | 25 | ohne Nasszelle |
| 0 | Zweibettzimmer | | mit Nasszelle |
| | | | ohne Nasszelle |
| 0 | Mehrbettzimmer | | mit Nasszelle |
| | | | ohne Nasszelle |

weitere Räume, z. B. Therapieräume 3 Medikamentenräume /PC-
Arbeitsplätze, 2 Umkleieräume, 1
Vorratsraum, 2 Lagerräume, 2
Wäscheräume: rein und unrein; 1
Reinigungsraum; 1 Spülraum

**5 Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln
(angelehnt am Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in
stationären Pflegeeinrichtungen)**

Die Pflegeeinrichtung hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl, Form und Güte vor. Sie bevorratet in ausreichendem Maße Hilfsmittel, die von den BewohnerInnen genutzt werden können.

Dazu gehören insbesondere:

Lifter, Aufstehhilfen, Hubbadewanne, Pflegebetten, Bettgitter, Duschstühle, WC-Stühle, WC-Sitzerhöhungen, Lifterwaage, Rollstuhlwaage, Tragematte, Gehtrainer

6 Qualitätsmanagement

Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - insbesondere §§ 112 ff SGB XI, dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung:

6.1 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Fort- und Weiterbildung
Ja

- Konzept zur Einarbeitung neuer MA
Ja

- Qualitätszirkel/Interne Kommunikation
Ja

- Beschwerdemanagement
Ja

- Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität z. B. Pflegevisiten

Überprüfung der Arbeit von ungelerten Pflegehilfskräften durch
Pflegedienstleitung, Hygienebegehung

- Weitere Maßnahmen
 - Besprechungswesen
Team- und Dienstbesprechungen: Gesamtteam, Pflegefachkräfte, päd.
Fachkräfte, Gruppenteambesprechungen, Fallbesprechungen,
Nachtwachenbesprechungen
Besprechungen mit Angehörigen und Bezugspersonen:
Angehörigenabende,
Teilnahme an Gremienarbeit/Ausschüssen, wie Leitungsrunden,
Arbeitssicherheitssitzungen, Betriebsratssitzungen, Heimbeirat,
Angehörigenbeirat, Führung der Pflegedokumentation und Evaluation von
SIS, Maßnahmenplan
-

6.2 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw.
Qualitätskonferenzen

Ja

- Teilnahme an externen fachlichen Veranstaltungen

Ja

- Weitere Maßnahmen
-

6.3 Ergänzende Darstellung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements
und seiner Umsetzung z. B Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem:
PDCA-Zyklus

7 Personelle Ausstattung

Personalschlüssel für den pflegerischen Bereich.

7.1 Personalschlüssel

| | |
|--------------|---------|
| Pflegegrad 1 | 1: 6,53 |
| Pflegegrad 2 | 1: 5,09 |
| Pflegegrad 3 | 1: 3,10 |
| Pflegegrad 4 | 1: 2,20 |
| Pflegegrad 5 | 1: 1,96 |

7.2 Pflegerischer Bereich

| | Stellen insgesamt |
|---------------------------|-------------------|
| leitende Pflegefachkräfte | |
| Pflegefachkräfte | |
| Pflegekräfte | |
| Auszubildende | |
| Sonstige Berufsgruppe | |
| Soziale Betreuung | |
| Gesamt | |

7.3 Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung

| | |
|-----------|--|
| Küche | |
| Reinigung | |
| Gesamt | |

7.4 Verwaltung

| | |
|-------------|--|
| Heimleitung | |
| Sonstige | |
| Gesamt | |

7.5 Haustechnischer Bereich

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Protokollnotiz:

Personelle Ausstattung

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.